



Vert.	Frist not.	KR/ KfA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN		Kennt- nis.
SB	27. Juni 2013		Rück- spr.
Rück- spr.	von Harten Rechtsanw.		Zah- lung
zdA			Stuf- lung.

Beschluss

In der Strafsache gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: deutsch

Verteidiger:

Rechtsanwalt Marc von Harten, Louisenstraße 84, 61348 Bad Homburg

wegen Trunkenheit im Verkehr

wird auf den Antrag des Verurteilten vom 22.04.2013, die durch Strafbefehl des Amtsgerichts Weilburg vom 08. März 2013 verhängte Sperrfrist um 3 Monate verkürzt.

Gründe:

Wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr wurde gegen den Betroffenen mit Strafbefehl des Amtsgerichts Weilburg vom 08. März 2013 eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 40 Euro verhängt. Ferner wurde dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, sein Führerschein eingezogen. Es wurde eine weitere Sperrfrist von 9 Monaten bestimmt, innerhalb derer dem Angeklagten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Die Frist von § 69a Abs. 7 Satz 2 StGB ist gewahrt.

[REDACTED]
Direktor des Amtsgerichts